



## Fresenius SE

### Fragen und Antworten zum Aktienumtausch

**1. Warum werden die Aktienurkunden zurückverlangt?**

Die noch im Umlauf befindlichen Aktienurkunden sind durch die Umstellung des Nennbetrages von DM auf Euro und die Umwandlung der Fresenius Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) unrichtig geworden. Die Tatsache, dass nur ein relativ geringer Anteil effektiver Stücke im Verhältnis zu der gesamten Aktienanzahl im Umlauf ist, führt darüber hinaus auch zu einem hohen administrativen Aufwand, z.B. im Rahmen der Dividendenzahlung. Dies wird mit der Kraftloserklärung und Umstellung auf ausschließlich Girosammelverwahrung zukünftig vermieden.

**2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt der Aktienumtausch?**

Die Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 hat eine Satzungsänderung beschlossen, welche den Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines jeweiligen Anteils ausschließt.

Der Antrag auf Kraftloserklärung wurde vom Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. mit Beschluss vom 21. November 2007 genehmigt.

**3. Welche Aktionäre der Fresenius SE betrifft der Umtausch?**

Der Umtausch betrifft alle Aktionäre, die ihre effektiven Stamm- und/oder Vorzugsaktien selbst verwahren – sei es zu Hause oder bei einer Bank. Nicht betroffen sind Aktionäre, deren Aktien bei einem Kreditinstitut in einem Girosammeldepot verwahrt werden.

**4. Wo wird über den Einzug der effektiven Aktienurkunden informiert?**

Gemäß §§ 73, 64 Abs. 2 Aktiengesetz erfolgen die Pflichtveröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger als Gesellschaftsblatt sowie zusätzlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, hier in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Die Veröffentlichungen erfolgen voraussichtlich zu den Terminen 13. Dezember 2007, 17. Januar 2008 und 18. Februar 2008.

**5. Bis zu welchem Zeitpunkt müssen die Besitzer effektiver Aktienurkunden diese zum Umtausch einreichen?**

Der Aktienumtausch findet in der Zeit vom 17. Dezember 2007 bis einschließlich 20. März 2008 statt.

**6. Was muss der Besitzer effektiver Aktienurkunden zum Umtausch mitbringen (Gewinnanteilschein, Erneuerungsschein)?**

Der Aktionär muss die Aktienurkunde einschließlich Gewinnanteilscheinbogen, enthaltend die Gewinnanteilscheine Nr. 17 bis 20 und den Erneuerungsschein einreichen.

**7. Was passiert, wenn ich meine Aktienurkunden nicht wiederfinde oder diese nur noch unvollständig vorhanden sind?**

Die effektive Aktienurkunde verbrieft das Mitgliedsrecht an der Gesellschaft und ist Legitimation zur Ausübung der Aktionärsrechte. Ohne die Vorlage der effektiven Aktienurkunde wird der Aktionär im Regelfall sein Mitgliedsrecht nicht nachweisen und daher seine Aktionärsrechte nicht ausüben können. Aus nicht wiedergefundenen Aktienurkunden können folglich keine Mitgliedsrechte ausgeübt werden. Dasselbe gilt für unvollständige Aktienurkunden, soweit der vorhandene Teil keinen eindeutigen Nachweis des Mitgliedsrechts zulässt. Es muss mindestens der Mantel eingereicht werden, der über eine laufende Nummer gekennzeichnet ist. Nur den Bogen abzugeben reicht nicht aus, um einen Besitzanspruch durchzusetzen. Grundsätzlich sollten Mantel und Bogen zusammen abgegeben werden, um den Umtausch vollständig abbilden zu können.

**8. Wo werden die Aktienurkunden angenommen?**

Grundsätzlich nimmt jede Bank, ausgenommen Direktbanken, die Aktienurkunden entgegen.

**9. Wer kann die Aktienurkunden einreichen?**

Jeder Aktionär, der im Besitz einer effektiven Aktienurkunde ist, kann diese zum Umtausch einreichen.

**10. Was erhält der Besitzer einer Aktienurkunde im Gegenzug?**

Im Gegenzug erhält jeder Aktionär eine Gutschrift über seine Anzahl an Aktien zugunsten seines bestehenden oder noch zu eröffnenden Wertpapierdepots.

**11. Welche Rechte verfallen, wenn der Aktionär seine Aktienurkunden nicht innerhalb der Frist einreicht und die Aktie für kraftlos erklärt wird? Entfällt beispielsweise die Dividendenzahlung?**

Die effektiven Aktienurkunden werden nach Ablauf der Umtauschfrist am 20. März 2008 voraussichtlich am 1. April 2008 für kraftlos erklärt, d.h. das Mitgliedsrecht an der Fresenius SE verliert seine wertpapiermäßige Verbriefung. Aus diesen Aktienurkunden können ab der Kraftloserklärung keine Rechte des Aktionärs wie beispielsweise der Dividendenanspruch oder Teilnahme an der Hauptversammlung mehr abgeleitet werden.

Sollten Sie Ihre Rechte als Aktionär wieder wahrnehmen wollen, geht dies nur, wenn Sie die effektive Aktienurkunde zum Umtausch einreichen.

**12. Verliere ich durch die Kraftloserklärung der Aktien meinen Anteilsbesitz an der Fresenius SE?**

Nein, grundsätzlich verliert kein Aktionär sein Mitgliedsrecht. Ausschließlich Aktionäre, die ihre effektiven Aktienurkunden selbst zu Hause oder im Safe einer Bank verwahren, sind aufgefordert, diese zum Umtausch bei ihrer Hausbank einzureichen. Sie erhalten den Gegenwert auf ihrem Wertpapierdepot gutgeschrieben.

**13. Wie lange können die für kraftlos erklärten Aktienurkunden zum Umtausch eingereicht werden?**

Der Umtausch ist jederzeit für die Dauer von 30 Jahren möglich.

**14. Ich habe kein Wertpapierdepot und möchte keines eröffnen. Welche Möglichkeiten habe ich in diesem Prozess, meine Rechte als Aktionär weiter auszuüben?**

Ihre Rechte als Aktionär können Sie nach der Kraftloserklärung der effektiven Stücke nur wahrnehmen, wenn Ihre Fresenius-Aktien auf einem Wertpapierdepot gutgeschrieben werden.

**15. Kann ich nach erfolgter Kraftloserklärung und erst später darauf folgendem Aktienumtausch rückwirkend meine Aktionärsrechte wie Dividendenzahlungen oder Bezugsrechte wieder ausüben?**

Bezugsrechte sind nicht rückwirkend ausübbar. Sie verfallen nach Abschluss der jeweiligen Kapitalmarkttransaktion ersatzlos. Dividendenzahlungen können rückwirkend für die Dauer von 4 Jahren geltend gemacht werden. Darüber hinaus wird Ihr Aktienbesitz um den im Februar 2007 durchgeführten Aktiensplit adjustiert, sofern dies nicht schon geschehen sein sollte.

**16. Können Kosten durch den Umtausch entstehen?**

Der bankmäßige Aktienumtausch wird in der Umtauschfrist für die Aktionäre kostenlos erfolgen. Die Kosten in diesem Zusammenhang werden von der Fresenius SE getragen. Eventuelle Kosten im Zusammenhang mit der Depotöffnung oder Depotführung werden von Fresenius nicht erstattet.

**17. Können Folgekosten entstehen, beispielsweise Depotkosten?**

Im Rahmen der Depotverwahrung können bankübliche Depotkosten entstehen.

**18. Warum werden keine neuen Aktienurkunden ausgegeben?**

Die Hauptversammlung vom 10. Mai 2006 hat eine Satzungsänderung beschlossen, welche den Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines jeweiligen Anteils ausschließt. Darüber hinaus ist es heutzutage unüblich, effektive Aktienurkunden auszugeben.

**19. Erhalten Besitzer von Aktienurkunden die Möglichkeit, ihre entwertete Aktie wieder zu erhalten?**

Grundsätzlich hat jeder Aktionär einen Anspruch auf seine entwertete Aktie. Es ist jedoch nicht möglich, nach Beendigung des Prozesses weitere entwertete Aktienurkunden zu verlangen. Es werden keine entwerteten Aktienurkunden für Sammlerzwecke zur Verfügung gestellt.